

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Grunske Metall Recycling GmbH & Co KG

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- Die vorliegenden **Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB)** gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“), „Wir“ bzw. „unsere“ steht im jeweiligen Kontext für die Grunske Metall Recycling GmbH & Co. KG.
- Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung bzw. dem Kaufvertragsschluss gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als **Rahmenvereinbarung** auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- Diese AEB gelten ausschließlich.** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- Wir verwenden weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen für unsere Verkaufslieferungen (AVB) sowie unsere Leistungen im Bereich Bau, Entsorgung und Containerstellung (ALB). Bei Geschäftsbeziehungen gem. § 1.1 dieser AEB sind im Verhältnis unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zueinander grundsätzlich die vorliegenden AEB vorrangig anwendbar.
- Im Einzelfall getroffene, **individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer** (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall **Vorrang vor diesen AEB**. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Schriftform**.
- Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften** haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Insbesondere unterliegt die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer insgesamt dem jeweils gültigen deutschen und europäischen **Abfallrecht**.

1.8 Handelsübliche Bedingungen

- Für den Einkauf von Nichteisen-Metallen („NE-Metalle“) gelten ergänzend die handelsüblichen Bedingungen, insbesondere die Usancen des Metallhandels, herausgegeben vom Verband Deutscher Metallhändler sowie das Scrap Specifications Circular des Institute of Scrap Recycling Industries in der jeweils gültigen Fassung.
- Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten ergänzend die INCOTERMS 2010 in der jeweils geltenden Fassung.
- Auf Anforderung informieren wir den Verkäufer über den Inhalt der vorstehenden Bedingungen und händigen ihm diese aus.
- Bei Widersprüchen zwischen den handelsüblichen Bedingungen und unseren AEB gehen letztere vor.

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser AEB sind Verträge über den Ankauf beweglicher Sachen („Ware“), insbesondere (Recycling-)Baustoffe, Wertstoffe, Schrott, andere Abfälle oder ähnliche Materialien ohne Rücksicht darauf, ob die Ware vom Verkäufer vor dem Verkauf selbst weiter bearbeitet wurde (§§ 433, 651 BGB).

§ 3 Vertragsschluss

- Der Vertrag kommt **unter Anwesenenden**, d.h. insbesondere wenn der Verkäufer uns die Waren am Geschäftssitz anbietet, durch die Annahme der Waren an unserem Geschäftssitz zu Stande.
- Unter Abwesenden** gilt unsere Bestellung frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Werktagen rechtsverbindlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (**Annahme**). Eine verspätete Annahme oder Annahme unter Änderungen gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

- Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.** Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 10 Tage ab Vertragsschluss. Maßgeblich ist der Eingang der Ware bei dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort i.S.d. § 5.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er die vereinbarte Lieferzeit – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

- Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.

§ 5 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- Die Lieferung der Ware hat sortenrein zu erfolgen.** Das Zusammenlegen verschiedener Sorten ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung gestattet.
- Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- Die Lieferung erfolgt **innerhalb Deutschlands „frei Haus“** an den in der Bestellung angegebenen Ort (**Bestimmungsort**). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- Die Ware ist zutreffend im Einklang mit geltenden gesetzlichen Vorgaben zu deklarieren.** Zu jeder Lieferung ist uns eine Versandanzeige zuzusenden. Ferner sind jeder Lieferung entsprechende Versandpapiere beizufügen.
 - Die **Versandanzeige** für jede Sendung ist uns sofort bei Abgang der Ware per Fax oder E-Mail zu übermitteln. Sie muss insbesondere genaue Angaben über Inhalt, Einzelgewichte der Sorte, Abfallschlüssel, ggf. gefahrgutrechtliche und gefahrstoffrechtliche Einstufung enthalten.
 - Alle **Versandpapiere** (wie Lieferscheine, Frachtbrieft, Wagenzettel oder Leistungsnachweise im Containerdienst) müssen die genaue Sortenbezeichnung, das Liefergewicht sowie die weiteren Bestellangaben enthalten.
 - Soweit bei der Lieferung von Schrott/Metall keine oder offensichtlich **unzutreffende Sortenbezeichnungen** angegeben werden, ist allein unsere Einstufung bei Empfang der Ware maßgeblich. Gleiches gilt, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Sortenbezeichnung bestehen und der Verkäufer trotz entsprechender Aufforderung diese nicht ausräumt.
 - Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der weiteren Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
 - Kosten und Schäden, die auf einer unrichtigen oder unterbliebenen Deklaration der Ware durch den Verkäufer beruhen, gehen zu Lasten des Verkäufers, sofern dieser im Einzelfall nicht nachweisen kann, dass ihn an der unrichtigen oder unterbliebenen Deklaration kein Verschulden trifft.

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Bestimmungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

- Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.** Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

§ 6 Preis- und Gewichtsermittlung

- Die Preise ergeben sich aus unserer jeweils gültigen Preisliste.** Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die **Preise frei Bestimmungsort**.
- Erfolgt die **Containergestellung und Abholung** vereinbarungsgemäß durch uns, können hierfür **zusätzlich Bereitstellungs- und Transportkosten** anfallen. Insoweit und für die Art der Leistungsbringung gelten ergänzend unsere allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB), die auf unserer Webseite abrufbar sind und die wir dem Verkäufer auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- Für die Abrechnungen sind Empfangsgewicht und -befund maßgeblich.** Bei liegertem Schrott sind wir nicht verpflichtet, Fehlmengen bis zu 200 kg unverzüglich zu rügen.
- Wir sind berechtigt, einen angemessenen und im Bereich des Handels mit Schrott und Metallen üblichen Preisabzug wegen unvermeidbarer Verunreinigungen der Ware (Abfall, Schnee etc.) vorzunehmen („**Schmutzabzug**“). Die Höhe des Schmutzabzugs wird beim Wareneingang in Abhängigkeit vom Wareneingangsbefund sowie Art der Verunreinigung und unter Zugrundelegung der hierfür im Handel üblichen prozentualen Abzugswerte ermittelt. Den danach ermittelten Schmutzabzug teilen wir dem Verkäufer mit, und zwar sowohl zur Klarstellung bezogen auf das Eingangsgewicht als auch bezogen auf den Nettopreis in unserer Gutschrift nach § 7.1. Dem Verkäufer steht es frei, nachzuweisen, dass eine Wertminderung in dieser Höhe nicht vorliegt bzw. wesentlich geringer ist, als der durch uns vorgenommene Schmutzabzug. Bei außergewöhnlichen Verschmutzungen treffen wir mit dem Verkäufer eine Vereinbarung über den Schmutzabzug im Einzelfall.

§ 7 Abrechnung

- Die eingehenden Lieferungen werden von uns im Einklang mit unserer Preisermittlung nach § 6 in einer **Gutschrift** abgerechnet.
- Der vereinbarte Preis ist zum 25. Tag des jeweiligen Folgemonats ab vollständiger Lieferung und unserem Gutbefund der Ware zur Zahlung **fällig**. Nehmen wir bei vorzeitiger Anlieferung Waren entgegen, führt dies nicht zur vorzeitigen Fälligkeit.
 - Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3 % **Skontoabzug**.
 - Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte** sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
 - Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuzahlen, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
 - Wir sind ferner berechtigt, einen Schmutzabzug gemäß § 6.5 mit unserer Forderung zu verrechnen.
- Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die Übergang der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übergang an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 9 Warenbeschreibung; Mangelhafte Lieferung; Garantie für Nichtvorhandensein von gefährlichen Abfällen

- Die Ware muss mindestens den einschlägigen rechtlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Entsprechende Zertifikate soweit vorgeschrieben oder üblich, werden mit der Ware übergeben. Dem Verkäufer obliegt die Sicherstellung der Sortenreinheit sowie die Einhaltung und Überwachung sämtlicher hierfür bestehender gesetzlicher Deklarations- und Nachweispflichten. Der Verkäufer trägt die volle Verantwortung für die Herkunft der Ware und für etwa enthaltene Fremdstoffe und Verunreinigungen, gleichviel ob diese abfallrechtlich zulässig sind oder nicht.
- Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Unser gesetzliches Recht zur Minderung des Preises wegen einer mangelhaften Leistung besteht in dem Umfang nicht, in dem wir zu Schmutzabzügen gem. § 6.5 berechtigt sind. Im Übrigen bleiben unsere Gewährleistungsrechte unberührt. Das betrifft insbesondere weitere Fremdstoffe, die stückmäßig erfasst und aussondert werden können (z.B. Reifen, Gasflaschen).
- Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die **vereinbarte Beschaffenheit** hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unsere Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB).
- Die Ware hat insbesondere sortenrein zu sein.** Zur Beurteilung dieser Frage sind die branchenüblichen Sortenbeschreibungen heranzuziehen bzw. die gesetzl. Bestimmungen.
- Die Ware hat **frei von Fremdstoffen und Verunreinigungen jeglicher Art** zu sein, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Für unvermeidbare Einträge und Verunreinigungen gilt § 6.5 (**Schmutzabzug**). Es ist darauf zu achten, dass der Schrott keine Datenträger enthält. Die Übernahme von Schrott stellt **keine Datenträgervernichtung nach DSGVO** dar.
- Der Verkäufer **erklärt**, dass sämtliche Warenlieferungen auf **gefährliche, umweltgefährdende und schadstoffbehaftete Materialien**, d.h. insbesondere gefährliche Abfälle, geprüft wurden. Der Verkäufer **garantiert** zudem, dass die Ware frei von derartigen Materialien ist.
 - Bei gefährlichen Stoffen handelt es sich insbesondere um:
 - 5.1.1. Sprengstoffe
 - 5.1.2. Radioaktiv belasteter Schrott
 - 5.1.3. Gefährliche Anhaftungen und Verunreinigungen jeglicher Art

- 9.5.2 Bei Vorhandensein derartiger Stoffe sind wir bereits vor Gefahrübergang berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern und die zuständigen Behörden zu unterrichten.
- 9.5.3 Sollten wir nach Gefahrübergang derartige Stoffe feststellen, ist der Verkäufer uns gegenüber, soweit gesetzlich zulässig, zur Rücknahme der belasteten Stoffe verpflichtet. Im Übrigen gehen sämtliche Kosten, die durch eine solche Anlieferung verursacht werden, z.B. für Ermittlung, Untersuchung, Aussonderung, Lagerung, Transport, Behandlung, Entsorgung, ggf. Bußgelder, zu seinen Lasten. Der Verkäufer haftet zudem für alle hieraus entstehenden Sach- und Personenschäden und ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, die uns wegen der Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- 9.6 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.7 Für die **kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht** gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
- 9.7.1 Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere und Stichproben offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 9.7.2 Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen beim Verkäufer eingeht.
- 9.8 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

- 9.9 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlergeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

§ 10 Freistellung

- 10.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter, insbesondere wegen gefährlicher Abfälle und Verletzung fremder Rechte freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und/oder er im Außenverhältnis selbst haftet, unabhängig davon, ob diese Haftung aus Vertrag oder Gesetz herrührt.
- 10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter oder sonstiger von uns durchgeführter Maßnahmen ergeben.

§ 11 Verjährung

- 11.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

- 11.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 12 Aufenthalt auf unserem Betriebsgelände

- 12.1 Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag auf unserem Betriebsgelände tätig sind, bzw. sich dort zu damit in Verbindung stehenden Zwecken oder zu Zwecken der Vertragsanbahnung aufhalten, haben unseren betriebsbezogenen Anordnungen und den entsprechenden Anordnungen unserer Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten, sowie ggf. die Bestimmungen unserer Betriebsordnung, sowie die anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften einzuhalten.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 13.3 Wir sind generell nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Oranienburg, 15.11.2016